

Leistungen für Bildung und Teilhabe

▪ Lernförderung

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt ("außerschulische Nachhilfe"). Sie wird berücksichtigt, soweit sie geeignet ist und zusätzlich erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder u. Jugendlichen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Mit der außerschulischen Lernförderung sollen die von den Schulen und schulnahen Trägern (zum Beispiel Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Eine ergänzende Lernförderung wird insbesondere dann erforderlich, wenn die wesentlichen Lernziele nicht mehr ohne zusätzliche Hilfen erreicht werden können. Ein wichtiges Kriterium hierbei ist die Gefährdung der Erreichung des Klassenziels, also eine drohende Nichtversetzung. Es sind aber auch Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schülern gegeben, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, jedoch einen qualifizierenden Schulabschluss anstreben. Lernförderung kann im Einzelfall ebenfalls zur Herstellung der Sprachfähigkeit (Fähigkeit über mündliche und schriftliche Formen des Sprachgebrauches zu verfügen) möglich sein.

Zudem kann in Ausnahmefällen eine (ergänzende) Lernförderung bei bestehender Lese-/Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie in Betracht kommen, sofern die Schülerin oder der Schüler keine Eingliederungshilfen des Jugendamtes nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten kann. Sollte Nachhilfeunterricht notwendig werden, weil die Schülerin oder der Schüler lediglich unregelmäßig am Schulunterricht teilgenommen hat, besteht keine Fördermöglichkeit.

Die Entscheidung, ob Lernförderung sinnvoll und erforderlich ist, trifft die Schule.

Wie funktioniert das?

Die Leistung **muss zwingend gesondert** beantragt werden.

Die Schule muss den Lernförderbedarf auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigen.

Außerdem muss ein Kostenvoranschlag des gewünschten Lernförderinstitutes, der Nachhilfelehrerin oder des Nachhilfelehrers (Anbieter) beigefügt sein. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass der Anbieter die Lernförderung nach den Anforderungen der Schule ausführt.

Dies betrifft die Qualifikation der Lehrkraft und die Gruppenstärke.

Nach Eingang Ihrer Anzeige und Prüfung ihrer Unterlagen erhalten Sie eine Kostenzusage.

Die Zahlungen werden von der Bewilligungsstelle **direkt** an den Leistungsanbieter (Nachhilfelehrer, Nachhilfeeinrichtung) geleistet.

Woher bekomme ich Formulare?

Vordrucke erhalten Sie von den nachfolgend genannten Bewilligungsstellen oder unter:
www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind:

- für Bezieher von **Leistungen nach dem SGB II** (Bürgergeld):
Jobcenter Bayreuth Land, Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 887-729 (Frau Weiß); bzw. 887-750

Weitere Informationen des Jobcenters erhalten Sie unter:
www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

- für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII** (Sozialhilfe):
Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Soziale Hilfen, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921 728-254; Fax: 0921 728-88254

Weitere Informationen des Landratsamtes erhalten Sie unter:
www.landkreis-bayreuth.de/btl